

# Völkerrechtliche Aspekte des Angola-Konflikts

*Michael Bothe*

Das Unabhängigwerden Angolas mit seinen bewaffneten Auseinandersetzungen und dem Eingreifen fremder Mächte war politisch gesehen einer der bedeutsamsten Krisenfälle der letzten Jahre<sup>1)</sup>. Das politische Gewicht des Falles fordert auch den Völkerrechtlicher heraus. Dem Völkerrecht stellen sich vor allem zwei Fragen. Erstens: War (ist) das Eingreifen ausländischer Mächte in den Konflikt rechtlich zulässig? Zweitens: Welche rechtlichen Regeln zum Schutz der Konfliktsopfer und über die Kampfführung galten (gelten) in den bewaffneten Auseinandersetzungen auf dem Gebiet Angolas? Beide Fragen führen in einige Grundprobleme des modernen Völkerrechts. Bevor ihre Beantwortung unternommen wird, ist zunächst der faktische Rahmen abzustecken, in dem sich diese Rechtsfragen stellen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Gupta, *The Angolan Crisis and Foreign Intervention*, *Foreign Affairs Reports* 25 (1976), S. 20 ff.; Berner, *Kubaner-Interventionen in Afrika und Arabien*, *Außenpolitik* 27 (1976), S. 325 ff.; Larabee, *Moscow, Angola and the Dialectics of Détente*, *The World Today* 32 (1976), S. 173 ff.; de Bosschere, *L'indépendance de l'Angola et son enjeu économique*, *Présence africaine* 1976 Nr. 98, S. 196 ff.; Ekaney, *Angola: Post-Mortem of a Conflict*, *Présence africaine* 1976 Nr. 98, S. 211 ff.; Stephan/Booyesen, *The Angolan Conflict: Its Relevance for South Africa in Her Relations with Future Independent Bantustans and the Need for a Monroe Doctrine*, *South African Yearbook of International Law* 1 (1975), S. 103 ff.; Salerno, *L'Angola alla prova dell'indipendenza*, *Africa* 30 (1975), S. 575 ff.; Golino, *Africa in crisi per l'Angola*, *Relazioni Internazionali* 1976 Nr. 3, S. 34 f.; Hodges, *The Struggle for Angola*, *The Round Table* 1976 Nr. 262, S. 173 ff.

### 1. Die Entwicklung des Konflikts

Bis zum Umsturz in Portugal im April 1974 verlief der Konflikt um Angola in den Bahnen des nun schon fast klassisch zu nennenden Musters eines antikolonialen Befreiungskampfes, als Kampf von Befreiungsbewegungen gegen das an seiner Herrschaft festhaltende Kolonialregime<sup>2)</sup>. Dies änderte sich, als Portugal seine Absicht zu erkennen gab, Angola die Unabhängigkeit zu gewähren, und auch keine militärischen Maßnahmen zur Unterdrückung des Befreiungskampfes mehr ergriff. In diesem Augenblick kamen die schon vorher vorhandenen Gegensätze zwischen den Befreiungsbewegungen MPLA, FNLA und UNITA offen zum Ausbruch. Diese drei Bewegungen begannen, sich noch während des formellen Fortbestands der portugiesischen Kolonialherrschaft gegenseitig mit Waffengewalt zu bekämpfen. Sie hatten gewisse territoriale Schwerpunkte: FNLA im Norden, MPLA in Zentralangola um Luanda, UNITA im Süden. Die Spannungen zwischen den Befreiungsbewegungen beruhten ursprünglich auf ethnischen und anderen innenpolitischen, sozialen Gegensätzen. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß der Konflikt in das Spannungsfeld der Weltpolitik geriet. Alle drei Bewegungen sahen sich nach Verbündeten um und fanden sie. In der Schlußphase des Konflikts stand die UdSSR auf der Seite der MPLA, während USA und China mit wechselnder Intensität FNLA und UNITA unterstützten. In dieser weltpolitischen Konstellation suchten Zaire und Südafrika ihre nationalen Interessen durch Hilfe für die FNLA bzw. FNLA/UNITA zu fördern, wobei freilich die nachdrückliche Unterstützung der FNLA durch Zaire auch wesentlich auf ethnische und familiäre Bindungen der Führer zurückzuführen ist<sup>3)</sup>.

Im Verlauf des Konflikts kämpften ausländische Truppen auf allen drei Seiten: kubanische auf seiten der MPLA, südafrikanische auf seiten der UNITA/FNLA, zairische auf seiten der FNLA. Zeitweise kämpften auch Verbände der namibischen Befreiungsbewegung SWAPO auf seiten der MPLA. Zu einer militärischen Intervention ausländischer Streitkräfte kam es zuerst im Süden Angolas im August 1975, womöglich bereits im Juli. Südafrika setzte zum Schutze der Baustelle eines Staudamms,

---

<sup>2)</sup> Vgl. dazu etwa Henriksen, *People's War in Angola, Mozambique, and Guinea-Bissau*, *The Journal of Modern African Studies* 14 (1976), S. 377 ff.; Southern Africa, *The Escalation of a Conflict* (1976), S. 86 ff., 169 ff.

<sup>3)</sup> Einzelheiten insbesondere bei Hodges (a.a.O. Anm. 1). Legum, *Foreign Intervention in Angola*, *Africa Contemporary Record* 8 (1975/76), A 3 ff. Vgl. NZZ vom 14. 11. 1975, S. 3.

der Elektrizität und Wasser nach Namibia liefern sollte, reguläre Truppen auf angolanischem Gebiet ein<sup>4</sup>). Ob dies mit Zustimmung der UNITA geschah, ist unklar. Südafrika behauptet, daß eine portugiesische Zustimmung vorgelegen habe, was aber von Portugal in Abrede gestellt wird<sup>5</sup>). Kubanische Truppen sollen auch bereits im August 1975 in Angola gewesen sein<sup>6</sup>). Im Oktober 1975 verstärkte sich sowohl das kubanische als auch das südafrikanische Engagement ganz erheblich<sup>7</sup>). Ein Urteil über die Priorität fällt hier schwer. Am 11. November 1975 wurde dann Angola von Portugal in die Unabhängigkeit entlassen. Es bildeten sich zwei Regierungen auf dem Gebiet Angolas, eine MPLA-Regierung in Luanda, eine verbündete FNLA/UNITA-Regierung in dem von diesen Bewegungen beherrschten Gebiet<sup>8</sup>). In der Folge gewann die MPLA offenbar dank der massiven kubanischen Hilfe die Oberhand über die beiden anderen Befreiungsbewegungen. Südafrika zog im Frühjahr 1976 seine Truppen aus Angola zurück<sup>9</sup>). Es kehrte zunächst Ruhe in Angola ein. Die unterlegenen Bewegungen gaben sich jedoch nicht völlig geschlagen. Im November 1976 kam es wiederum zu stärkeren Kämpfen, insbesondere im Süden Angolas, wo Verbände der MPLA-Regierung mit solchen Kubas und der südwestafrikanischen Befreiungsbewegung SWAPO gemeinsam gegen UNITA-Kämpfer vorgingen<sup>10</sup>). Auch 1977 kam es zu vereinzelt Kampfhandlungen<sup>11</sup>).

International setzte sich die MPLA-Regierung langsam durch. Sie wurde im November 1975 zunächst nur von den Ostblockstaaten und wenigen afrikanischen Ländern anerkannt<sup>12</sup>), dann im Frühjahr 1976 auch von westeuropäischen<sup>13</sup>), am 22. Februar 1976 von der OAU. Ende November 1976 gaben schließlich auch die USA ihren Widerstand gegen die Auf-

4) NZZ vom 26. 8. 1975, S. 2. Vgl. die Darstellung des südafrikanischen Delegierten im Sicherheitsrat, UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 4, S. 11.

5) UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 4, S. 61. Südafrika hat demgegenüber entschieden auf seiner Darstellung beharrt, vgl. UN Doc. S/12033.

6) Legum, a.a.O. (Anm. 3), A 14.

7) AdG 1975, S. 19833 A. NZZ vom 14. 11. 1975, S. 3; Südafrika hat diese militärische Aktivität erst später zugegeben, NZZ vom 5. 2. 1977, S. 3.

8) AdG, a.a.O.

9) NZZ vom 23. 1. 1976, S. 2; 27. 1. 1976, S. 2; 28. 3. 1976, S. 3.

10) NZZ vom 5. 11. 1976, S. 4; 11. 11. 1976, S. 5; 12. 11. 1976, S. 2.

11) NZZ vom 17. 7. 1977, S. 2.

12) AdG, a.a.O.

13) NZZ vom 20. 2. 1976, S. 1; 21. 2. 1976, S. 1.

nahme Angolas in die Vereinten Nationen auf. Angola, vertreten durch die MPLA-Regierung, wurde UN-Mitglied<sup>14)</sup>.

## 2. Das Problem rechtmäßiger Gewaltausübung

### 2. 1. Grundlagen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit militärischer Gewalt, die von den Parteien des Angola-Konflikts ausgeübt wurde, ist auf einige Grundfragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots einzugehen. Dieses Verbot, heute verankert sowohl in der Satzung der Vereinten Nationen als auch im Gewohnheitsrecht, gilt in den internationalen Beziehungen, d. h. es verbietet Gewalt zwischen den Staaten, jedoch nicht Gewalt innerhalb eines Staates. Hinsichtlich der Gewaltausübung innerhalb eines Staates ist das Völkerrecht grundsätzlich indifferent<sup>15)</sup>. Weder der Aufstand noch seine Unterdrückung sind verboten, sie sind aber auch nicht völkerrechtlich legitimiert.

In den letzten Jahren gewinnt aber immer mehr die Auffassung an Boden, daß dieser Grundsatz eingeschränkt wird durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker, jedenfalls was den sog. antikolonialen Befreiungskampf angeht<sup>16)</sup>. Nach diesen neueren, insbesondere in der

<sup>14)</sup> NZZ vom 25. 11. 1976, S. 1; 3. 12. 1976, S. 1.

<sup>15)</sup> Zu der sog. Indifferenztheorie vgl. Bilfinger, *Vollendete Tatsache und Völkerrecht*, ZaöRV 15 (1953/54), S. 465.

<sup>16)</sup> Vgl. dazu *Abi-Saab*, *Wars of National Liberation and the Laws of War*, *Annales d'études internationales* 3 (1972), S. 93 ff.; *Ronzitti*, *Le guerre di liberazione nazionale e il diritto internazionale* (1974), *passim*; *Žourek*, *L'interdiction de l'emploi de la force en droit international* (1974), S. 108 ff.; *Neuhold*, *Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung* (1977), S. 141 ff., 191 ff., 225 ff.; *Dohna*, *Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten* (1973), S. 82 ff.; *Ginsburgs*, *"Wars of National Liberation" and the Modern Law of Nations*, *The Soviet Thesis, Law and Contemporary Problems* 29 (1964), S. 910 ff.; *Klein*, *Nationale Befreiungskämpfe und Dekolonisierungspolitik der Vereinten Nationen: Zu einigen völkerrechtlichen Tendenzen*, ZaöRV 36 (1976), S. 618 ff.; *Wengler*, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot* (1967), S. 46; *Wildhaber*, *Gewaltverbot und Selbstverteidigung*, in: *Schaumann* (Hrsg.), *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung* (1971), S. 158; *Suković*, *Principle of Equal Rights and Self-Determination of Peoples*, in: *Šahović* (Hrsg.) *Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation* (1972), S. 365 ff.; *Dugard*, *SWAPO: The jus ad bellum and the jus in bello*, *South African Law Journal* 93 (1976), S. 144 ff.; *Lombardi*, *Bürgerkrieg und Völkerrecht* (1976), S. 173 ff.

Dritten Welt und den sozialistischen Staaten vertretenen Auffassungen gilt im Verhältnis zwischen der Kolonialmacht und dem Träger des Selbstbestimmungsrechts auf dem Kolonialgebiet das völkerrechtliche Gewaltverbot, ist das Völkerrecht insofern nicht mehr indifferent. Dies führt dazu, daß die Unterdrückung eines Befreiungskampfes durch die Kolonialmacht als Verstoß gegen das Gewaltverbot und damit als unzulässig angesehen wird, während umgekehrt der Träger des Selbstbestimmungsrechts auf diesem Gebiet, die Befreiungsbewegung, völkerrechtlich legitimiert ist, auch mit militärischer Gewalt gegen die Kolonialmacht vorzugehen. Ob gerade letzteres bereits Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts ist, erscheint freilich zweifelhaft. Die westlichen Industriestaaten haben gegen diese Konzeption nach wie vor Bedenken<sup>17)</sup>. Zu diesen Fragen braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Sie stellen sich in Bezug auf Angola im wesentlichen für die Zeit vor dem Umsturz in Portugal. Nach diesem Zeitpunkt hat Portugal wie dargelegt aufgehört, militärisch gegen die Befreiungsbewegungen vorzugehen.

## 2. 2. Das Verhältnis zwischen den Befreiungsbewegungen vor Erlangung der Unabhängigkeit

Selbst wenn man im Verhältnis zwischen dem Träger des Selbstbestimmungsrechts und der Kolonialmacht eine Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in dem dargestellten Sinne annimmt, so folgt

<sup>17)</sup> Spätestens seit der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. 10. 1970 verabschiedeten Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States (Resolution 2625 [XXV]) haben auch die westlichen Staaten das Prinzip der rechtlichen Trennung von Mutterland und Kolonialgebiet akzeptiert, ebenso wohl das Prinzip, daß die gewaltsame Unterdrückung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in einem Kolonialgebiet eine Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots durch das Mutterland darstellt. Seitens der westlichen Staaten bestehen jedoch Bedenken, als Gegenstück zu dieser Rechtsverletzung durch das Mutterland dem Träger des Selbstbestimmungsrechts ein Recht auf bewaffneten Widerstand zuzuerkennen. Die Friendly Relations-Erklärung und auch die Erklärung über die Definition der Aggression (Resolution 3314 [XXIX] vom 14. 12. 1974, vgl. dazu Bothe, Die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Definition der Aggression, Jahrbuch für internationales Recht 18 [1975], S. 127 ff., insbesondere S. 137 ff.) weichen der Lösung dieser Frage durch einen Formelkompromiß aus. Neuere Resolutionen der Vereinten Nationen anerkennen ausdrücklich ein Recht auf bewaffneten Befreiungskampf, jedoch bleiben hier die westlichen Vorbehalte in Form von Stimmenthaltungen erkennbar, wenngleich der westliche Widerstand gegen die Anerkennung dieses Rechts merklich schwächer geworden ist. Vgl. dazu Klein, a.a.O. (Anm. 16), S. 626.

daraus nicht, daß diese Regeln auch im Verhältnis zwischen zwei rivalisierenden Trägern des Selbstbestimmungsrechts gelten. Wollte man einer der rivalisierenden Befreiungsbewegungen einen Rechtstitel zur Gewaltausübung zubilligen, so müßte man allein in einer von ihnen den Träger des Selbstbestimmungsrechts sehen, in der anderen hingegen nicht. Dies würde voraussetzen, daß irgendwie bestimmbar wäre, welche von den Befreiungsbewegungen in Angola der »wahre« Träger des Selbstbestimmungsrechtes war. Hierfür fehlt es jedoch an jeglicher völkerrechtlich faßbaren Norm.

Wenn man das Selbstbestimmungsrecht ethnisch radiziert, d. h. als Träger des Rechts ethnische Einheiten ansieht, dann hätten wohl in Angola drei verschiedene Träger des Selbstbestimmungsrechtes bestanden<sup>18)</sup>. Wenn man hingegen das Selbstbestimmungsrecht territorial radiziert, d. h. als seinen Träger die Bevölkerung eines vorgegebenen Gebietes ansieht, dann handelte es sich um einen Träger, bei dem verschiedene Faktionen den Anspruch erhoben, diesen Träger zu vertreten<sup>19)</sup>. Bei keiner der Alternativen ist eine Regel des Völkerrechts ersichtlich, die der einen oder anderen »Bewegung« eine bessere Rechtsstellung zuschreiben würde. Die einzig mögliche Schlußfolgerung aus dieser Lage ist, daß es für das Verhältnis der Befreiungsbewegungen untereinander bei der traditionellen Indifferenz des Völkerrechts verbleibt: Für keine der Befreiungsbewegungen ist die militärische Gewaltausübung gegen die andere völkerrechtlich verboten, für keine ist sie völkerrechtlich legitimiert.

### 2. 3. Das Eingreifen ausländischer Mächte

Die militärische Gewaltausübung durch einen Staat jenseits seiner Grenze ist stets Gewalt in internationalen Beziehungen, die verboten ist, wenn ihr nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Als Rechtfertigungsgründe werden eine Reihe völkerrechtlicher Rechtsinstitute diskutiert: Selbstverteidigung in einem engeren und einem weiteren Sinne, Intervention auf Einladung, Intervention zum Schutze eigener Staatsangehöriger, Handeln auf Beschluß einer internationalen

---

<sup>18)</sup> Die MPLA kann allerdings kaum in gleichem Maße wie FNLA und UNITA als Bewegung mit ethnischer Basis angesehen werden, vgl. Ekaney, a.a.O. (Anm. 1), S. 224 f.

<sup>19)</sup> Zur Diskussion um den Träger des Selbstbestimmungsrechts vgl. Dohna, a.a.O. (Anm. 16), S. 196 ff.

Organisation u. a. mehr. Hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen oder jedenfalls ihrer rechtlichen Tragweite sind alle diese Rechtsinstitute umstritten<sup>20</sup>). Dies gilt auch für das allgemein anerkannte Recht zur Selbstverteidigung. Nach Art. 51 der UN-Satzung ist bewaffnete Gewalt zulässig als Reaktion auf einen »bewaffneten Angriff«. Doch was ist ein »bewaffneter Angriff«? Liegt er nur vor, wenn schon geschossen wird, oder reicht ein unmittelbar bevorstehender Angriff? Gibt es neben dem in Art. 51 formulierten und anerkannten Selbstverteidigungsrecht noch ein weitergehendes, gewohnheitsrechtliches? Auf diese Frage wird zurückzukommen sein.

*2. 3. 1. Das Eingreifen in Gebieten, in denen eine effektive Staatsgewalt ausgeübt wird*

Zum Zeitpunkt des ersten Eingreifens Südafrikas und Kubas war Angola formal noch portugiesisches Staatsgebiet, wenngleich eine effektive Kontrolle der portugiesischen Behörden über dieses Gebiet offenbar weitgehend nicht mehr bestand. Ein kurzfristiger Mangel an effektiver Ausübung von Hoheitsgewalt macht für sich allein das Gebiet aber noch nicht zum Niemandsland, das frei wäre für eine Besitzergreifung (was übrigens von Südafrika oder Kuba auch nicht behauptet worden ist). Auch ein solches Gebiet ist durch das völkerrechtliche Gewaltverbot geschütztes Staatsgebiet. Fremde Truppen dürfen in dieses Gebiet nicht ohne besonderen Rechtfertigungsgrund eindringen. Darauf, ob bei einer Grenzverletzung der verletzte Staat militärischen Widerstand leistet, kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Verletzung nicht an.

*2. 3. 2. Selbstschutz als Rechtfertigungsgrund*

Die erste Phase des südafrikanischen Eingreifens soll nach südafrikanischer Auffassung offenbar unter dem Gesichtspunkt zulässigen Selbstschutzes gerechtfertigt sein. Ziel des ersten südafrikanischen Eingreifens, so wurde erklärt, sei der Schutz der Baustelle eines Staudamms gewesen, von dem aus das Gebiet von Namibia mit Energie und Wasser beliefert werden sollte<sup>21</sup>).

<sup>20</sup>) Vgl. dazu Kewenig, Gewaltverbot und noch zulässige Machteinwirkung und Interventionsmittel, in: Schaumann, a.a.O. (Anm. 16), S. 175 ff.; Wildhaber, a.a.O. (Anm. 16), S. 147 ff.

<sup>21</sup>) UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 4, S. 11.

Das Argument des Selbstschutzes hat der Sache nach immer wieder in Situationen eine Rolle gespielt, in denen es um Wasserversorgung ging<sup>22</sup>). Es wird vertreten, daß gewisse Maßnahmen, die an sich keine grenzüberschreitende militärische Gewalt darstellen, einen Staat doch so unmittelbar in seinen vitalen Interessen treffen, daß man sie der grenzüberschreitenden bewaffneten Gewalt gleichstellen, sie als auslösenden Faktor für die Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes ansehen kann. Ein Beispiel ist der Fall, daß für ein Land die Versorgung aus einer bestimmten Wasserader lebensnotwendig ist und diese Versorgung vom Nachbarstaat/Oberlieger abgeschnitten wird. Die These von der Zulässigkeit militärischer Gegenmaßnahmen in diesen Fällen setzt voraus, daß man entweder den Begriff des bewaffneten Angriffs in Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen interpretatorisch überstrapaziert oder daß man ein Selbstschutzrecht (allgemeiner Natur oder beschränkt auf bestimmte Ausnahmefälle) als gewohnheitsrechtlich neben dem von der Satzung anerkannten Selbstverteidigungsrecht als gegeben ansieht. Dies erscheint fraglich, braucht hier jedoch nicht abschließend behandelt zu werden.

Der dargestellte Rechtfertigungsgrund kann, wenn überhaupt, nur eingreifen, wenn durch die Unterbrechung der Versorgung ein Staat in existenzbedrohender Weise betroffen ist. Nicht jede Verschlechterung der Versorgung kann militärische Gegenmaßnahmen rechtfertigen. Eine Existenzbedrohung für Südafrika lag sicherlich nicht vor, allenfalls eine solche für Namibia. Auch letzteres ist fraglich. Südafrika wäre aber wohl rechtlich gehindert, sich auf eine Bedrohung der Versorgung Namibias zur Rechtfertigung eigener militärischer Aktionen zu berufen. Denn nach den Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Südwestafrika-Mandat und dem diesbezüglichen Gutachten des IGH ist die Anwesenheit Südafrikas in Namibia rechtswidrig<sup>23</sup>). Daraus folgert der IGH u. a. "the invalidity of (South Africa's) acts on behalf

---

<sup>22</sup>) Nachweise bei Brownlie, *International Law and the Use of Force by States* (1963), S. 376. Zu den Projekten der Ableitung des Jordan-Wassers vgl. auch Bloomfield, *The Jordan-Negev Project of Israel*, *Canadian Yearbook of International Law* 2 (1964), S. 188 f.; Sandevoy, *Le problème de l'exploitation des eaux du Jourdain et le droit international*, *Annales de la Faculté de Droit et des Sciences économiques de Lille* 1966, S. 410.

<sup>23</sup>) Deshalb weigerte sich die MPLA-Regierung offenbar auch, (jedenfalls offen) mit Südafrika über die Sicherung der Versorgung Namibias durch den Calueque-Staudamm zu verhandeln, *UN Monthly Chronicle* 13 (1976) Nr. 4, S. 6.

of or concerning Namibia" <sup>24</sup>). Diese Feststellung im Tenor des IGH-Gutachtens impliziert sicher auch, daß für Südafrika aus der Interessenwahrung für Namibia keine Rechtstitel zu militärischem Eingreifen erwachsen.

Neben der Sicherung der Versorgung aus dem Staudamm erscheint in der südafrikanischen Argumentation zum Eingreifen der Schutz der Bauarbeiter <sup>25</sup>), d. h. der Gedanke der Intervention zugunsten eigener Staatsangehöriger. Auch dies ist einer der umstrittenen Rechtfertigungsgründe für militärische Gewaltausübung, der immer wieder eine bedeutende Rolle gespielt hat <sup>26</sup>). Wenn man ihn akzeptiert, dann ist er jedenfalls nur gegeben im Falle einer unmittelbaren Bedrohung des Lebens eigener Staatsangehöriger. Wieweit das Leben der Bauarbeiter bedroht war, ist eine Tatfrage, die an Hand des vorhandenen Materials schwer zu beurteilen ist. Weiter berechtigt die Intervention zum Schutz eigener Staatsbürger nur dazu, die zur Lebenserhaltung notwendigen Maßnahmen zu treffen, d. h. allenfalls zu einer gewaltsamen Evakuierung. Sie rechtfertigt sicherlich nicht das Verbleiben ausländischer Truppen für eine Zeit, die über das zur Evakuierung der Bedrohten Notwendige hinausgeht. Sie berechtigt heute auch nicht mehr zum Schutz nationaler Sachwerte. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist also das Argument Südafrikas zur Rechtfertigung seines Eingreifens rechtlich nicht stichhaltig.

### 2. 3. 3. *Die Intervention auf Einladung*

Südafrika hat sich zur Rechtfertigung seiner Aktionen jedenfalls für die erste Phase (Schutz des Staudamms) auch auf die Zustimmung Portugals berufen. Portugal hat jedoch entschieden bestritten, eine solche Zustimmung gegeben zu haben. Offenbar lag zu dem Eingreifen ausländischer Mächte die Zustimmung der jeweils befreundeten Befreiungsbewegung vor, nach Erlangung der Unabhängigkeit die Zustimmung jeweils einer der rivalisierenden Regierungen <sup>27</sup>). Können diese Zustimmungen das ausländische Eingreifen rechtfertigen?

<sup>24</sup>) ICJ Reports 1971, S. 58.

<sup>25</sup>) Vgl. die Ausführungen des südafrikanischen Delegierten im Sicherheitsrat, UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 4, S. 11.

<sup>26</sup>) Zuletzt bei der Aktion Israels in Entebbe, vgl. dazu Beyerlin, Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht, ZaöRV 37 (1977), S. 213 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>27</sup>) Freilich wurde von der UNITA in einer späteren Phase des Konflikts die Zustimmung zum südafrikanischen Eingreifen geleugnet, The Times, 19. 12. 1975, S. 8.

Die Zustimmung oder Einladung einer Konfliktpartei ist ein weiterer umstrittener Rechtfertigungsgrund für grenzüberschreitende militärische Gewaltausübung.

Nach traditionellem Völkerrecht ist die Intervention in einen Bürgerkrieg auf seiten und mit Zustimmung der etablierten Regierung erlaubt, auf seiten der Aufständischen verboten<sup>28)</sup>. Diese traditionelle Regel ist aber in den letzten Jahren starken Angriffen ausgesetzt gewesen. Ein Hauptargument dagegen ist, daß die Intervention auf Einladung die ungestörte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts behindern könne. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sollte eine Angelegenheit der Bevölkerung des betreffenden Gebiets sein und sich ohne ausländische militärische Beeinflussung vollziehen<sup>29)</sup>. Ein weiteres Argument ist, daß der Begriff der etablierten Regierung häufig, insbesondere bei nur mit ausländischer Hilfe gehaltenen Regierungen, sinnentleert sei<sup>30)</sup>. Auch das Institut de droit international hat sich nunmehr diesen Argumenten in seiner Resolution zum Prinzip der Nichtintervention im Bürgerkrieg angeschlossen. Nachdem es noch in den Resolutionsteilen, die 1973 in Rom angenommen wurden, unter gewissen Umständen die Hilfe für die etablierte Regierung als zulässig ansah<sup>31)</sup>, hat es sich in seiner Wiesbadener Resolution von 1975 für die generelle Unzulässigkeit der Hilfeleistung ausgesprochen<sup>32)</sup>. Auch diese Frage soll hier nicht abschließend behandelt werden. In der ersten Phase (vor Erlangung der Unabhängigkeit) ist fraglich, ob die Zustimmung Portugals (auf seine Zustimmung käme es nach der traditionellen Auffassung an) überhaupt vorlag. Sollte sie vorgelegen haben, so wäre nach dem Gesagten ferner zweifelhaft, ob sie rechtfertigend gewirkt hätte.

---

<sup>28)</sup> So noch Rauschnig, Die Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in Bürgerkriegssituationen, in: Schaumann, a.a.O. (Anm. 16), S. 83 ff. Vgl. Scheuner, in: Um Recht und Freiheit, Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heyde zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Berlin 1977), S. 520.

<sup>29)</sup> Thüerer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker (1976), S. 184: »Das Selbstbestimmungsrecht ist ein interner Prozeß«.

<sup>30)</sup> Vgl. dazu Bennouna, Le consentement à l'ingérence militaire dans les conflits internes (1974), S. 41 ff. Siehe auch Scheuner, a.a.O. (Anm. 28), S. 526 ff.; Leurdijk, Civil War and Intervention in International Law, Netherlands International Law Review 24 (1977), insbesondere S. 159.

<sup>31)</sup> Annuaire 56 (1975), S. 120.

<sup>32)</sup> *Ibid.* S. 546. Zu ganz anderen Ergebnissen kommt Pinto, Les règles du droit international concernant la guerre civile, RdC 114 (1965 I), S. 487 ff., der die militärische Hilfeleistung für beide Seiten für zulässig hält.

Diejenigen, die die These von der Rechtmäßigkeit des bewaffneten antikolonialen Befreiungskampfes und der Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung dritter Staaten für die Befreiungsbewegung vertreten, werden in der Zustimmung einer Befreiungsbewegung sicherlich auch ein zusätzliches Element der Rechtfertigung für das Eingreifen eines dritten Staates sehen. Dies kann aber nur gelten, soweit es sich um den Kampf einer Befreiungsbewegung gegen das Kolonialregime handelt, nicht jedoch für den Kampf der Befreiungsbewegungen gegeneinander, um den es sich in Angola zur fraglichen Zeit handelte. In dieser Konstellation muß es sich auswirken, daß einfach nicht feststellbar ist, welche Bewegung eine solche Zustimmung legitimerweise geben könnte. Die Argumente gegen die Zulässigkeit der Intervention auf Einladung der etablierten Regierung gelten in diesem Fall erst recht.

In den Monaten nach Erlangung der Unabhängigkeit war die MPLA-Regierung von einer größeren Anzahl Staaten als Regierung Angolas anerkannt, während dies bei der FNLA/UNITA-Regierung nicht der Fall war. Aber der Konflikt war nicht entschieden, keine der beiden Regierungen hatte die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet, die Grenzen zwischen den jeweils kontrollierten Gebieten änderten sich laufend. Wollte man wegen ihrer weitergehenden Anerkennung die MPLA-Regierung als legitimiert ansehen, mit rechtfertigender Wirkung um ausländische militärische Hilfe zu bitten, so zeigte das besonders deutlich die Berechtigung der dargestellten Argumente gegen die Zulässigkeit der Intervention auf Einladung: die Gefahr, daß ein ausländischer Intervenant in Wahrheit die Regierung am Leben erhält oder erst einsetzt, die ihn dann um Intervention bittet, die Gefahr, daß die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gestört und verfälscht wird. In einer solchen Situation kann die Zustimmung einer der rivalisierenden Regierungen keinesfalls einen Rechtstitel für das ausländische Eingreifen abgeben<sup>33)</sup>.

Es bleibt allerdings zu fragen, ob sich die MPLA-Regierung nach einer gewissen Zeit in Angola soweit gefestigt hat, daß sie nun doch als »etablierte« Regierung ihre Zustimmung zum Verbleib der Kubaner in rechtfertigender Weise erteilen konnte. Rechtlich möglich ist diese Recht-

---

<sup>33)</sup> Die MPLA-Regierung hat sich freilich auf das souveräne Recht Angolas berufen, ein Land seiner Wahl um Hilfe zu bitten, und zwar jedenfalls seit dem Tage der Unabhängigkeit; vgl. UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 4, S. 6. Auch Kuba hat betont, daß seine Truppen auf Ersuchen der angolischen Regierung in Angola seien, vgl. die Erklärung Castros, zitiert vom Delegierten Kubas im Sicherheitsrat, UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 7, S. 14.

fertigung nur, wenn man das Verbot der Intervention auf Einladung auf die Fälle beschränkt, in denen durch die Intervention tatsächlich die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts behindert wird und man von einer etablierten Regierung in Wahrheit nicht reden kann. Es kommt dann u. a. auf die Tatfrage an, ob sich die Lage in Angola soweit stabilisiert hat, daß man die MPLA-Regierung nicht mehr als eine nur von Kuba gehaltene Regierung ansehen kann. Auch die Aufnahme Angolas, vertreten durch die MPLA-Regierung, in die Vereinten Nationen ist wohl für die Frage der legitimierenden Wirkung einer Zustimmung dieser Regierung nicht ohne Bedeutung.

Man kann sich auch fragen, ob eine ursprünglich rechtswidrige Intervention nachträglich mit Wirkung *ex tunc* gerechtfertigt werden kann. Das erscheint zweifelhaft. Die Tatsache, daß eine Intervention ursprünglich rechtswidrig war, dürfte es aber nicht ausschließen, daß ein Staat der Anwesenheit fremder Truppen *ex nunc* durch seine Zustimmung eine neue Rechtsgrundlage gibt. Die Praxis der internationalen Beziehungen ist voll von Verträgen, durch die *faits accomplis* sanktioniert werden. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist allerdings, daß der Zustimmungserklärung keine Willensmängel anhaften, insbesondere daß die Erklärung nicht unter Druck abgegeben wurde (Art. 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention).

#### 2. 3. 4. Kollektive Selbstverteidigung (Schutz der ungestörten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts)

Als weiterer Rechtfertigungsgrund käme in Betracht das Recht auf kollektive Selbstverteidigung. Nach Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen ist individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zulässig, "if an armed attack occurs". Eine Anwesenheit fremder Truppen in Angola, der kein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, kann man sicherlich als *armed attack* qualifizieren, so daß demjenigen Staat, der später eingreift, das Recht auf kollektive Selbstverteidigung zustehen würde. So wurden von den Vereinigten Staaten die Aktionen Nordvietnams in Südvietnam als *armed attack* charakterisiert, was nach Auffassung der amerikanischen Regierung und eines Teils der amerikanischen Doktrin die amerikanische Unterstützung Vietnams als kollektive Selbstverteidigung rechtfertigte<sup>34</sup>). Auf eine ähnliche Argumentation hat Kuba zur

<sup>34</sup>) Vgl. Moore, The Lawfulness of Military Assistance to the Republic of Vietnam, AJIL 16 (1967), S. 1 ff.

Rechtfertigung seines Verhaltens abgestellt<sup>35)</sup>. Einmal abgesehen von der Kuriosität, daß sich Kuba in diesem Fall eine amerikanische Rechtsargumentation zu eigen macht, so kann man hinsichtlich des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung hier gewisse Zweifel haben. Denn das Recht auf kollektive Selbstverteidigung setzt doch wohl einen Träger des Rechts auf individuelle Selbstverteidigung voraus. Als ein solcher käme zunächst Portugal in Betracht. Das kubanische Eingreifen als kollektive Selbstverteidigung zugunsten Portugals zu konstruieren, scheint mir den Intentionen des Eingriffs zu sehr Gewalt anzutun.

Die MPLA (wie die anderen beiden Bewegungen) war vor Erlangung der Unabhängigkeit möglicherweise Träger des Rechts auf individuelle Selbstverteidigung gegenüber Portugal. Dieses individuelle Selbstverteidigungsrecht der Befreiungsbewegung kann aber nicht aus dem Kontext des Kampfes gegen die Kolonialmacht herausgelöst werden. Es besteht nicht im Verhältnis zwischen den Befreiungsbewegungen, wie bereits oben gezeigt wurde. So scheidet eine Rechtfertigung des fremden Eingreifens als kollektive Selbstverteidigung am Mangel eines Trägers des Rechts zur individuellen Selbstverteidigung.

Nach Erlangung der Unabhängigkeit besteht in dem neuen Staat Angola (wer auch immer ihn völkerrechtlich vertreten mag) ein Träger des Rechts auf individuelle Selbstverteidigung. Da aber zu diesem Zeitpunkt schon beide Intervenienten im Lande waren, ist es nicht möglich, einen von ihnen als Angreifer, den anderen als in Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung handelnd zu qualifizieren, wenn es keine rechtliche Möglichkeit gibt, die Anwesenheit des einen vor diesem Zeitpunkt als rechtmäßig, die des anderen als rechtswidrig zu bewerten. Da dies nach den bisherigen Erwägungen nicht möglich ist, entfällt auch für die Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit für beide Intervenienten die Möglichkeit, sich auf kollektive Selbstverteidigung zu berufen.

Ein anderes Ergebnis läßt sich aber möglicherweise doch aus dem Selbstbestimmungsrecht begründen. Wenn man als Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ansieht, daß es sich ohne auswärtige militärische Intervention verwirklichen können soll, dann erscheint die Folgerung nicht unangemessen, daß dem einmal rechtswidrig erfolgten Eingriff

<sup>35)</sup> Vgl. UN Monthly Chronicle, a.a.O., S. 8. Vgl. die Erklärung des Vertreters Benins im Sicherheitsrat, UN Monthly Chronicle 13 (1976) Nr. 7, S. 15. Vom Sicherheitsrat wurde das Verhalten Südafrikas in der Resolution 387 (1976) vom 31. 3. 1976 als »Aggression« verurteilt.

in die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts rechtmäßig durch einen dritten Staat entgegengewirkt werden kann, um die störungsfreie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wieder zu ermöglichen, um die Verfälschung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wieder auszugleichen. Dies wäre eine aus dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts begründete analoge Anwendung des Art. 51 der Satzung auf einen Sonderfall, auf den er wegen des Fehlens eines Trägers des individuellen Selbstverteidigungsrechts sonst nicht anwendbar ist<sup>36)</sup>. Die Gegenintervention müßte sich allerdings auf das zur Wiederherstellung des ursprünglichen Kräfteverhältnisses notwendige Maß, d. h. den Ausgleich der Verfälschung, beschränken. Danach käme es für die rechtliche Bewertung darauf an, wer zuerst in den Konflikt eingegriffen hat<sup>37)</sup>, welche Intervention als Gegenintervention in dem dargestellten Sinne anzusehen wäre. Man kann sich fragen, ob die begrenzten Aktionen Südafrikas im Süden des Landes, die mit einiger Wahrscheinlichkeit vor dem ersten Eingreifen der Kubaner stattfanden, bereits als eine das Selbstbestimmungsrecht verfälschende Intervention anzusehen sind. Nimmt man das nicht an, so kommt alles auf die Priorität bei dem verstärkten Engagement beider Intervenienten im Oktober 1975 an. Folgt man hier der sowjetisch-kubanischen Sachdarstellung, daß die kubanische Intervention nur eine Reaktion auf das bereits erfolgte südafrikanische Eingreifen war, so könnten die obigen Erwägungen möglicherweise die Resolution des Sicherheitsrates, die zwar Südafrika, aber nicht Kuba wegen einer Verletzung des Gewaltverbots (»Aggression«) verurteilt<sup>38)</sup>, rechtlich stützen, wenngleich man nicht annehmen kann, daß die oben angestellten diffizilen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen für die Einseitigkeit der Verurteilung von Bedeutung waren.

---

<sup>36)</sup> Man kann sich fragen, ob nicht jede Gegenintervention in einen internen Konflikt, in dem interveniert wurde, zulässig ist. Eine Fassung der Vorlage der Resolution des Institut de droit international zum Prinzip der Nichtintervention enthielt in der Tat eine dahin gehende Formulierung, *Annuaire* 56 (1975), S. 413. Die schließlich angenommene Resolution beschränkt aber auch für diesen Fall das Recht zur Hilfeleistung: «Les Etats tiers . . . ne peuvent fournir d'assistance à l'autre partie qu'en se conformant à la Charte et à toute autre règle pertinente du droit international». Es bedarf also auch zur Gegenintervention eines besonderen Rechtstitels. Für ein allgemeines Recht zur Gegenintervention auf seiten der etablierten Regierung *Sch e u n e r*, a.a.O. (Anm. 28), S. 532.

<sup>37)</sup> Vgl. *L e g u m*, a.a.O. (Anm. 3).

<sup>38)</sup> Resolution 387 (1976), vgl. *UN Monthly Chronicle* 13 (1976) Nr. 4, S. 5.

### 3. Die Anwendung kriegsrechtlicher Regeln

#### 3. 1. Die Problematik

Das völkerrechtliche Kriegsrecht ist die Summe der völkerrechtlichen Normen, die die Ausübung bewaffneter Gewalt regeln, welche eine gewisse, noch näher zu bestimmende Intensität erreicht hat. Es handelt sich hierbei sowohl um Normen des Gewohnheitsrechts als auch um solche des Vertragsrechts. Diese Normen haben nicht alle die gleichen Anwendungsvoraussetzungen, was den rechtlichen und tatsächlichen Charakter des Konflikts angeht. Die kriegsrechtlichen Kodifikationsverträge, die um die Jahrhundertwende abgeschlossen wurden, finden oder fanden Anwendung »im Falle eines Krieges«<sup>39)</sup>. Die Genfer Konventionen von 1949 finden außer im Falle des erklärten Krieges Anwendung auf jeden bewaffneten Konflikt zwischen Vertragspartnern<sup>40)</sup>. Hier soll nicht zur These von der Relativität des Kriegsbegriffs Stellung genommen werden, die dahin geht, daß jede einzelne Norm ihren eigenen Kriegs- oder Konfliktsbegriff voraussetzt<sup>41)</sup>. Gesichert ist jedenfalls, daß für verschiedene Normengruppen des völkerrechtlichen Kriegsrecht die Frage, ob ein Krieg oder bewaffneter Konflikt vorliegt, der diese Norm anwendbar macht, nicht notwendigerweise gleich zu beantworten ist. Dennoch gibt es zwei Grundtypen bewaffneter Auseinandersetzungen, die von grundlegender Bedeutung für das völkerrechtliche Kriegsrecht in seiner heutigen Gestalt sind: der »internationale bewaffnete Konflikt« und der »bewaffnete Konflikt nicht internationalen Charakters«. Bei Bestehen eines internationalen bewaffneten Konflikts sind jedenfalls anwendbar die vier Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz der Konfliktsopfer und entsprechende Regeln des Gewohnheitsrechts. Bei Bestehen eines nicht internationalen Konflikts sind anwendbar die Mindestgarantien des gemeinsamen Art. 3 der Konventionen<sup>42)</sup>. Diese Anwendung gewisser Mindestgarantien auf den

<sup>39)</sup> Vgl. III. Haager Konvention 1907, Art. 3; Genfer Konvention 1906, Art. 24.

<sup>40)</sup> Gemeinsamer Art. 2 der Konventionen.

<sup>41)</sup> Grob, *The Relativity of War and Peace* (1949), *passim*.

<sup>42)</sup> Vor 1949 wurde der Bürgerkrieg grundsätzlich als interne Angelegenheit der Staaten angesehen, war völkerrechtlich nicht geregelt, es sei denn, die Aufständischen wurden als Kriegführende anerkannt. In letzterem Fall, aber auch nur in diesem, galt das Kriegsvölkerrecht in vollem Umfang. Freilich zeigte sich schon vor 1949 eine Tendenz, auch ohne eine Anerkennung der Aufständischen als Kriegführende gewisse Regeln des Kriegsvölkerrechts auf interne Konflikte einigen Ausmaßes anzuwenden, vgl. Wehberg, *La guerre civile et le droit international*, RdC 63 (1938 I), S. 42.

nicht internationalen Konflikt dürfte heute gleichfalls gewohnheitsrechtlich verankert sein<sup>43</sup>). Für die Frage der Anwendbarkeit jedenfalls eines wesentlichen Teils der Normen des Kriegsvölkerrechts kommt es also darauf an, ob ein bewaffneter Konflikt internationalen oder nicht internationalen Charakters vorlag.

Erforderlich für die Anwendbarkeit der einschlägigen Regeln ist ferner, daß die Konfliktparteien überhaupt Adressaten dieser Regeln sind. Bezüglich des Vertragsrechts sind sie dies, wenn sie Vertragsparteien oder aus bestimmten Gründen Vertragsparteien gleichgestellt sind. Für die Anwendung des Gewohnheitsrechts ist eine (wenn auch möglicherweise beschränkte) Rechtsfähigkeit der Konfliktparteien erforderlich.

Diese Grundfragen sollen im folgenden für den Angola-Konflikt näher untersucht werden.

### 3. 2. Der Konfliktstatus: internationaler oder nicht internationaler Konflikt

#### 3. 2. 1. *Ius in bello* und antikoloniale Befreiungskämpfe

Da der Angola-Konflikt ein Phänomen der Dekolonisierung ist, drängt sich die Frage auf, ob die rechtlichen Entwicklungen bezüglich des Status von sog. nationalen Befreiungskämpfen für den rechtlichen Status dieses Konflikts relevant sind. Die überkommene Auffassung sieht auch im antikolonialen Befreiungskampf nichts anderes als einen bewaffneten Konflikt nicht internationalen Charakters. Parallel zu den oben geschilderten Entwicklungen des *ius ad bellum* beim antikolonialen Befreiungskampf ist auch dessen Bewertung in Bezug auf das *ius in bello* in Bewegung geraten<sup>44</sup>). Resolutionen der Vereinten Nationen bezeichnen den sog. nationalen Befreiungskampf als internationalen Konflikt im Sinne der Genfer Konventionen und des allgemeinen Völkerrechts<sup>45</sup>). Dem hat sich die Genfer Diplomatische Konferenz

<sup>43</sup>) Vgl. Frowein, Das de facto-Regime im Völkerrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 46) (1968), S. 159 f. mit Nachweisen.

<sup>44</sup>) Abi-Saab, a.a.O. (Anm. 16), S. 102 ff.; Ronzitti, a.a.O. (Anm. 16), S. 155 ff.

<sup>45</sup>) Vgl. z. B. Resolution 3103 (XXVII). Ziff. 3 des dispositiven Teils lautet: "The armed conflicts involving the struggle of peoples against colonial and alien domination and racist regimes are to be regarded as international armed conflicts in the sense of the 1949 Geneva Convention and the legal status envisaged to apply to the combatants in the 1949 Geneva Conventions and other international instruments are to apply to the persons engaged in armed struggle against colonial and alien domination and racist régimes". Allerdings stimmten 13 Staaten gegen die Resolution, 19 enthielten sich, UN Monthly Chronicle 11 (1974), Nr. 1, S. 72.

für das humanitäre Völkerrecht angeschlossen<sup>46</sup>). Der von der Konferenz verabschiedete Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen bestimmt, daß der Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts im Sinne der Konventionen umfaßt:

“armed conflicts in which peoples are fighting against colonial domination and alien occupation and against racist régimes in the exercise of their right of self-determination. . .”.

Damit ist dem antikolonialen Befreiungskampf vertragsrechtlich für die Anwendung der Genfer Konventionen der Status des internationalen Konflikts zuerkannt. Ob dies bereits kraft Gewohnheitsrechts und für die Anwendung von Gewohnheitsrecht gilt, erscheint aber zweifelhaft.

### 3. 2. 2. *Der Kampf zwischen den Befreiungsbewegungen*

Die geschilderte Entwicklung des rechtlichen Status des sog. nationalen Befreiungskampfes war relevant für die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Befreiungsbewegungen und Portugal. Doch selbst wenn und soweit man heute einen bewaffneten Konflikt zwischen Befreiungsbewegung und Kolonialmacht als internationalen anzusehen hat, gilt das gleiche nicht für einen Kampf zwischen Befreiungsbewegungen. Hier muß es grundsätzlich bei der überkommenen Regel bleiben, daß bewaffnete Konflikte zwischen rivalisierenden Gruppen auf dem Gebiet eines Staates nicht internationale Konflikte sind<sup>47</sup>).

Freilich kann ein nicht internationaler Konflikt durch Hinzutreten besonderer Umstände zu einem internationalen werden. Dies wird sogleich zu prüfen sein. Von solchen besonderen Umständen zunächst einmal abgesehen, ist als Zwischenergebnis festzuhalten, daß der Kampf

<sup>46</sup>) Dazu Bothe, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht, ZaöRV 35 (1975), S. 644; ders., Krise der Rotkreuz-Idee?, Europa-Archiv 31 (1976), S. 197 ff.; Lombardi, a.a.O. (Anm. 16), S. 309 ff.

<sup>47</sup>) Das von der Genfer Konferenz für das humanitäre Völkerrecht verabschiedete Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen, das den nicht internationalen Konflikt betrifft, ist freilich nach dem Wortlaut seines Art. 1 auf einen solchen Konflikt zwischen Befreiungsbewegungen nicht anwendbar. Es ist anwendbar auf bewaffnete Konflikte, “which take place in the territory of a High Contracting Party between its armed forces and dissident armed forces or other organized armed groups . . .”. Dies bedeutet, daß das Protokoll nur für Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und Aufständischen, nicht jedoch für solche zwischen verschiedenen aufständischen Gruppen anwendbar ist. Dies ist eine Regelungslücke, die durch eine korrigierende Auslegung schwer zu schließen ist.

zwischen den Befreiungsbewegungen auf dem Gebiet Angolas vor Erlangung der Unabhängigkeit ein nicht internationaler Konflikt war. An dieser Bewertung des Konflikts änderte sich durch die Entlassung Angolas in die Unabhängigkeit nichts. Als sich die MPLA schließlich als allgemein anerkannte Regierung etablierte, die den größten Teil des angolischen Staatsgebietes effektiv beherrschte, änderte sich der Konflikt von einem solchen zwischen rivalisierenden Gruppen in einen solchen zwischen Regierung und Aufständischen. Es bleibt aber ein nicht internationaler.

Ein besonderer Umstand, der zur rechtlichen Umwandlung eines nicht internationalen in einen internationalen Konflikt führt, kann einmal darin liegen, daß sich die Aufständischen oder die rivalisierenden Gruppen soweit etablieren, daß staatenähnliche Gebilde entstehen. Dann pflegen die Beziehungen zwischen ihnen immer mehr einen völkerrechtlichen Charakter anzunehmen, das für den internationalen Konflikt geltende Kriegsrecht wird in zunehmendem Umfang anwendbar<sup>48)</sup>. Die schwierige Frage, wann und wie sich diese Umwandlung vollzieht, kann hier jedoch dahinstehen. In Angola waren wohl zu keiner Zeit beide Seiten gleichzeitig (das wäre erforderlich) so fest etabliert, daß man von staatenähnlichen Gebilden sprechen kann. Als die MPLA sich genügend etabliert hatte, war den gegnerischen Bewegungen die Qualifikation als staatenähnliches Gebilde sicherlich nicht zuzusprechen.

---

<sup>48)</sup> Gesichert und im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Parteien durch Vereinbarung einen internen Konflikt den für den internationalen Konflikt geltenden Regeln unterstellen können. Darüber hinaus machte das IKRK für die erste Konferenz der Regierungsexperten 1971 folgenden Vorschlag: "When, in case of non-international armed conflict, the Party opposing the authorities in power presents the component elements of a State — in particular if it exercises public power over a part of the territory, disposes of a provisional government and organized civil administration, as well as of regular armed forces — the Parties to the conflict shall apply the whole of the international humanitarian law applicable in international armed conflicts". (Conference of Government Experts, Geneva, 24 May – 12 June 1971, Documents vol. V, Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, S. 15).

Einen ähnlichen Vorschlag legte das IKRK für die zweite Konferenz der Regierungsexperten 1972 als Anhang zum Protokoll II vor (*Conférence d'experts gouvernementaux, Seconde session, 3 mai – 3 juin 1972, Rapport sur les travaux de la Conférence, Bd. 2, S. 22*). In seiner Vorlage für die Diplomatische Konferenz ließ das IKRK den Vorschlag angesichts der aufgetretenen Widerstände (vgl. dazu *Conférence d'experts gouvernementaux, a.a.O. Bd. 1, S. 98 ff.*) jedoch fallen. Die Frage ist also vertraglich nicht geregelt. Vgl. dazu auch Lombardi, a.a.O. (Anm. 16), S. 100 f.

### 3. 2. 3. Der Einfluß ausländischen Eingreifens auf den Konflikt-Status

Ein weiterer besonderer Umstand, der einen internen bewaffneten Konflikt zu einem internationalen machen kann, ist das Eingreifen dritter Staaten. Der sog. gemischte Konflikt, d. h. der interne Konflikt mit ausländischer Intervention, ist eine der schwierigsten Fragen des gegenwärtigen Kriegsvölkerrechts. Eine Reihe von Konflikten der letzten Jahrzehnte hatten interne und internationale Aspekte, ja es gibt kaum mehr einen internationalen Konflikt ohne interne, einen internen Konflikt ohne internationale Komponente. Als das hervorstechende Beispiel sei der Vietnam-Konflikt genannt. In diesem Konflikt kämpften auf südvietnamesischem Gebiet südvietnamesische Regierungstruppen und Streitkräfte der USA gegen solche des Vietcong und Nordvietnams. Das Verhältnis Südvietnam – Vietcong stellt dabei die nicht internationale, das Verhältnis USA – Nordvietnam zweifelsfrei die internationale Komponente dar. Auch das Verhältnis Südvietnam – Nordvietnam ist wohl jedenfalls für die Zwecke der Bestimmung des Konfliktstatus nach Kriegsvölkerrecht als international zu betrachten, ebenso wohl das Verhältnis USA – Vietcong<sup>49</sup>). Für die Lösung der Frage des Status eines solchen Konflikts gibt es drei Möglichkeiten: Die erste besteht darin, daß die nicht internationale Komponente überwiegt, d. h. der gesamte Konflikt wird als nicht internationaler behandelt mit der Folge, daß nur Art. 3 der Genfer Konventionen oder ihm entsprechende Regeln des Gewohnheitsrechts anwendbar sind. Die zweite Möglichkeit ist, daß die internationale Komponente den Ausschlag gibt, d. h. daß der Konflikt im Verhältnis zwischen allen gegnerischen Parteien, auch im Verhältnis zwischen etablierter Regierung und Aufständischen, als ein internationaler anzusehen ist, auf den jedenfalls das sog. humanitäre Kriegsvölkerrecht, das den internationalen Konflikt regelt, voll anzuwenden ist. Die dritte Möglichkeit ist schließlich die einer Aufteilung des Konflikts in seine Komponenten, wobei die interne Komponente dem für den nicht internationalen Konflikt geltenden, die internationale Komponente dem für den internationalen Konflikt geltenden Kriegs-

<sup>49</sup>) Vgl. dazu Frowein, Völkerrechtliche Aspekte des Vietnam-Konflikts, ZaöRV 27 (1967), S. 15 ff.; Meyrowitz, The Law of War in the Vietnamese Conflict, in: Falk (ed.), The Vietnam War and International Law, Bd. 2 (1969), S. 524 ff.; Miller, (ed.), The Law of War (1975), S. 160 ff.; Schindler, Die Anwendung der Genfer Rotkreuzabkommen seit 1949, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht 22 (1965), S. 95 f.; Rosas, The Legal Status of Prisoners of War (1976), S. 283 f. (auch zu weiteren Konflikten).

völkerrecht unterstellt wird. Die Konsequenz der Anwendung von zweierlei Kriegsrecht auf ein und demselben Kriegsschauplatz ist natürlich wenig befriedigend.

Eine allgemeingültige gewohnheitsrechtliche oder vertragliche Klärung dieses Problems besteht nicht. Das IKRK hat in seiner Vorlage für die Regierungsexperten-Konferenz 1971 die Lösung 2 vorgeschlagen<sup>50)</sup>, für die Regierungsexperten-Konferenz 1972 eine Kombination der Lösungen 2 und 3<sup>51)</sup>. Angesichts der Widerstände<sup>52)</sup> gegen eine solche Regelung hat das IKRK jedoch darauf verzichtet, in seiner Vorlage für die Diplomatische Konferenz 1974 überhaupt noch eine Regelung der Frage vorzuschlagen, welchen Einfluß eine ausländische Intervention in einen internen Konflikt auf den rechtlichen Status desselben hat.

Aus der zugänglichen Staatenpraxis und der Behandlung der Frage in der Literatur ergibt sich folgendes Bild der Auslegung der Genfer Konventionen bzw. des Gewohnheitsrechts: Die Lösung 1 (Überwiegen der internen Komponente) wird soweit ersichtlich nicht vertreten, jedenfalls nicht bei einem erheblichen ausländischen Engagement. Andererseits wird die Lösung 2 (generelle rechtliche Internationalisierung des Konflikts) soweit überhaupt nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall vertreten<sup>53)</sup>. Die überwiegende Auffassung geht also in Richtung der Lösung 3<sup>54)</sup>. Dabei ist unbestritten, daß die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten (etablierte Regierung – Intervenient auf seiten der Aufständischen; Intervenient auf seiten der etablierten Regierung – Intervenient auf seiten der Aufständischen) einen internationalen Konflikt darstellen. Umstritten ist hingegen die Qualifi-

---

<sup>50)</sup> Conference of Government Experts, Geneva, 24 mai – 12 june 1971, Documents vol. V, Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, S. 21.

<sup>51)</sup> Conférence d'experts gouvernementaux, Seconde session, 3 mai – 3 juin 1972, Rapport sur les travaux de la Conférence, Bd. 2, S. 22.

<sup>52)</sup> A.a.O. (Anm. 51) Bd. 1, S. 100 f. Vgl. zum ganzen auch Lombardi, a.a.O. (Anm. 16), S. 101 ff.

<sup>53)</sup> So mit Nachdruck Meyrowitz, a.a.O. (Anm. 49), S. 528 ff., für den Vietnam-Konflikt. Das IKRK stützte seine Aufforderung an alle Parteien des Vietnam-Konflikts, die Genfer Konventionen in vollem Umfang anzuwenden, offenbar nicht nur auf die Tatsache, daß eine ausländische Intervention vorlag, sondern auch auf das beträchtliche Ausmaß der Kampfhandlungen (vgl. den Text in International Legal Materials 4 [1965], S. 1171).

<sup>54)</sup> Vgl. dazu insbesondere Schindler, a.a.O. (Anm. 49), S. 95 f.

zierung der Auseinandersetzungen zwischen dem Intervenienten auf seiten der etablierten Regierung und Aufständischen<sup>55</sup>).

Wendet man diese Grundsätze auf den Angola-Konflikt an, so ergibt sich vor der Unabhängigkeit folgendes. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Südafrika und Kuba stellen einen internationalen Konflikt dar. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den Befreiungsbewegungen sind ein nicht internationaler Konflikt. Zweifelhaft ist die Qualifizierung der Auseinandersetzungen zwischen Südafrika und der MPLA bzw. FNLA/UNITA und Kuba. Nach Erlangung der Unabhängigkeit ändert sich an dieser Bewertung allenfalls insoweit etwas, als man die MPLA-Regierung bereits vor dem Rückzug Südafrikas als etablierte Regierung ansieht. Dann ist auch die Auseinandersetzung zwischen Südafrika und den MPLA-Truppen ein internationaler Konflikt. Eine Klärung der rechtlichen Zweifelsfragen durch Erklärungen der Konfliktparteien oder des IKRK ist soweit ersichtlich nicht erfolgt. Auf einige praktische Fragen ist sogleich noch zurückzukommen.

### 3. 3. Die Bindung der Konfliktparteien an das *ius in bello*

#### 3. 3. 1. Die Anwendung der Genfer Konventionen

##### 3. 3. 1. 1. Das Verhältnis zwischen den Intervenienten

Südafrika und Kuba sind Vertragsparteien der Genfer Konventionen. Soweit Truppen dieser Staaten in bewaffnete Auseinandersetzungen miteinander verwickelt waren, waren die Konventionen in vollem Umfang anwendbar. Die Tatsache, daß andere Konfliktparteien nicht an die Konventionen gebunden sind, ist für die Anwendung zwischen den Vertragsparteien unschädlich. Im Gegensatz zur Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention von 1906 gibt es in den Genfer Konventionen von 1929 und 1949 keine Allbeteiligungsklausel mehr.

<sup>55</sup>) Für eine Qualifizierung als internationaler Konflikt Schindler, a.a.O., S. 95; Meyrowitz, a.a.O. (Anm. 49), S. 533. Zweifelnd Frowein, a.a.O. (Anm. 49), S. 18. Gegen die Qualifizierung dieser Auseinandersetzung als international sprachen sich Experten auf der Konferenz der Regierungsexperten 1972 aus, vgl. *Conférence d'experts gouvernementaux*, a.a.O. (Anm. 51) Bd. 1, S. 100. Unklar Miller, a.a.O. (Anm. 49), S. 22 f., und Corbett, in: Falk (ed.), *The International Law of Civil War* (1971), S. 375.

### 3. 3. 1. 2. Das Verhältnis zwischen Intervenienten und den angolanischen Konfliktparteien

Bei der Frage der Anwendung der Genfer Konventionen auf das Verhältnis zwischen Intervenienten und angolanischen Konfliktparteien ist zwischen der Zeit vor und nach der Unabhängigkeit zu unterscheiden.

Vor Erlangung der Unabhängigkeit wären die Konventionen für einen auf angolanischem Gebiet ausgetragenen Konflikt zwischen Portugal und anderen Vertragsparteien anwendbar gewesen. Ein solcher lag jedoch nicht vor. Die Befreiungsbewegungen, nicht Portugal waren Konfliktparteien. Eine Bindung der Befreiungsbewegung an die Konventionen könnte aber gegeben sein, wenn auch sie durch die Ratifikation Portugals gebunden wären.

Diese Frage ist Bestandteil des allgemeinen Problems der Bindung Aufständischer an Verträge des »Mutterlandes«. Die Staatenpraxis in dieser Frage ist uneinheitlich<sup>56)</sup>. Man muß wohl nach dem Inhalt der Verträge differenzieren. Die Anwendung z. B. von Bündnisverträgen auch auf ein etabliertes aufständisches *de facto*-Regime ist sinnlos. Vom Inhalt des Vertrages her bestehen allerdings gegen die Anwendung rechtsetzender Verträge wie der Genfer Konventionen auf Aufständische jedenfalls dann, wenn diese sich bis zu einem gewissen Grad etabliert haben, wohl kaum Bedenken. In diesem Sinne ist offenbar auch das IKRK im Vietnam-Konflikt davon ausgegangen, daß der Vietcong kraft der Ratifikation Südvietnams an die Genfer Konventionen gebunden war<sup>57)</sup>. Der Vietcong hat sich freilich an die von Nord- und Südvietnam ratifizierten Genfer Konventionen nicht gebunden gesehen, bis er sie in der Schlußphase des Kampfes schließlich selbst ratifiziert hat<sup>58)</sup>.

Eine weitere Erwägung läßt die Bindung einer Befreiungsbewegung an die Konventionen zweifelhaft erscheinen. Es erscheint kaum angemessen, die Bindung einer aufständischen Partei an Verträge anzunehmen, wenn sie im Falle ihres Erfolges, d. h. bei Etablierung ihrer Herrschaft über den Staat oder einen Teil desselben, nach den Regeln über die Staatensukzession nicht an die alten Verträge gebunden wäre. Damit ist man im Falle Angolas bei der Frage der Staatensukzession in Verträge

<sup>56)</sup> Vgl. die Nachweise bei Frowein, a.a.O. (Anm. 43), S. 154 ff.

<sup>57)</sup> Vgl. den Appell des IKRK vom 11. 6. 1965, International Legal Materials 4 (1965), S. 1171: "The National Liberation Front is bound by the undertakings signed by Viet-Nam".

<sup>58)</sup> Vgl. die Wiedergabe der Antwort des Vietcong in Revue internationale de la Croix-Rouge 48 (1966), S. 360.

im Rahmen der Dekolonisierung. In dieser umstrittenen Frage<sup>59)</sup> hat sich wohl das sog. *clean slate*-Prinzip weitgehend durchgesetzt: Ein im Wege der Dekolonisierung entstandener neuer Staat ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, in die Rechtsstellung der ehemaligen Kolonialmacht als Vertragspartner multilateraler Verträge einzutreten. Er ist an solche Verträge nur gebunden, soweit er eine entsprechende Erklärung abgibt. So heißt es im Entwurf der International Law Commission für die Konvention über Staatennachfolge in Verträge (Art. 15)<sup>60)</sup>:

“A newly independent State is not bound to maintain in force, or to become a party to, any treaty by reason only of the fact that at the date of the succession of States the treaty was in force in respect of the territory to which the succession of States relates”.

Die Verbindlichkeit eines Vertrages für den Neustaat bedarf einer ausdrücklichen Erklärung desselben, die freilich grundsätzlich auf den Unabhängigkeitstag zurückwirkt (Art. 16, 17, 22).

Aus dem Bericht der ILC an die Generalversammlung wird deutlich, daß die ILC dieses Prinzip als geltendes Gewohnheitsrecht ansieht<sup>61)</sup>. Dies ist freilich in der Vergangenheit nicht völlig unbestritten gewesen. Das IKRK hat jedenfalls noch 1962 die Auffassung vertreten, daß ein Neustaat an die Genfer Konventionen automatisch kraft der Ratifikation der Kolonialmacht gebunden sei und lediglich ein Recht habe, sich von dieser Bindung loszusagen<sup>62)</sup>. In neuerer Zeit könnte das IKRK allerdings seinen Standpunkt modifiziert haben, da es nationale Gesellschaften der Neustaaten nicht mehr anerkennt, bevor der Neu-

<sup>59)</sup> Vgl. dazu O'Connell, *The Law of State Succession* (1956), S. 31 ff.; ders., *State Succession in Municipal Law and International Law*, Bd. 2 (1967), S. 113 ff., 141 ff., 212 ff.; ders., *Independence and Problems of State Succession*, in: O'Brien (ed.), *The New Nations in International Law and Diplomacy* (1965), S. 13 ff.; Udokang, *Succession of New States to International Treaties* (1972), S. 167 ff.; Marcoff, *Accession à l'indépendance et succession d'États* (1969), insbesondere S. 126 ff., 247 ff.; Waldock, *Third Report on Succession in Respect of Treaties*, YILC 1970 II, S. 31 ff.

<sup>60)</sup> GAOR, 29th session, Supplement No. 10, S. 51.

<sup>61)</sup> *Ibid.*, S. 51 ff.

<sup>62)</sup> *Revue internationale de la Croix-Rouge* 44 (1962), S. 188 f. Vgl. die umfangreiche Darstellung der Praxis des IKRK in der Studie des UN-Sekretariats zur Staatensukzession, YILC 1968 II, S. 38 ff. Ganz im Sinne der dargestellten These des IKRK ist auch die Resolution der International Law Association von 1968, ILA, Report of the 53rd Conference 1968, S. XIII. Freilich waren nicht alle Mitglieder des ILA-Ausschusses der Auffassung, daß die Resolution *lex lata* darstellte, *ibid.* S. 599 ff., 608.

staat seine Bindung an die Genfer Konventionen ausdrücklich erklärt hat<sup>63</sup>).

Die Praxis der Staaten in dieser Frage war in der Vergangenheit nicht einheitlich, weder für die Genfer Konventionen noch für andere Verträge. Verschiedene Staaten haben Bindungserklärungen abgegeben, aus denen eindeutig hervorgeht, daß sie sich kraft der Ratifikation der Kolonialmacht automatisch als gebunden ansahen, die Erklärung also lediglich deklaratorischen Charakter hatte. Andere Neustaaten haben Beitrittserklärungen abgegeben und damit inzident die Bindung kraft Ratifikation der Kolonialmacht abgelehnt<sup>64</sup>).

Wenn man die Reaktionen der Staaten auf den ILC-Entwurf betrachtet, so muß man aber wohl doch zu dem Ergebnis kommen, daß sich das *clean slate*-Prinzip heute nach anfänglichen Unsicherheiten durchgesetzt hat. Alle Neustaaten, die dazu Stellung genommen haben, haben es bejaht. Stärkere Bedenken wurden nur von Australien und Schweden geltend gemacht, weniger nachdrücklich auch von Großbritannien, Neuseeland, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland<sup>65</sup>). Wenn es nach alledem jedenfalls äußerst zweifelhaft ist, daß der unabhängige Staat Angola ohne eine besondere Erklärung an die Genfer Konventionen gebunden ist, erscheint es nicht minder zweifelhaft, daß die Befreiungsbewegungen, die auf diese Unabhängigkeit hinarbeiten, an die Konventionen gebunden sind<sup>66</sup>).

Ist demnach eine Bindung der Befreiungsbewegungen kraft der Ratifikation der Konventionen durch Portugal wohl nicht gegeben, so kommt nur eine Bindung gemäß dem gemeinsamen Art. 2 Abs. 3 Satz 2 der Konventionen in Betracht. Danach sind Vertragsparteien auch in ihren Beziehungen zu Nicht-Vertragsparteien an die Konventionen gebunden, "if the latter accepts and applies the provisions thereof". Ob eine hiernach erforderliche Annahmeerklärung freilich auch von einem Gebilde abgegeben werden kann, das nicht Staat ist, erscheint zweifelhaft. Wenn man den oben dargestellten Inhalt des Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen als Gewohnheitsrecht ansieht, muß man daraus wohl die Konsequenz ziehen, daß

---

<sup>63</sup>) YILC 1968 II, S. 49.

<sup>64</sup>) YILC 1968 II, S. 7 ff. Zur Praxis der ehemaligen französischen Kolonien vgl. auch Goerdeler, Die Staatensukzession in multilaterale Verträge (1970), S. 62 ff.

<sup>65</sup>) UN Doc. A/CONF. 80/5, S. 184 ff.; YILC 1974 II, S. 7 ff.

<sup>66</sup>) Anders offenbar The Angola Conflict and International Humanitarian Law, South African Yearbook of International Law 1 (1975), S. 118.

eine Befreiungsbewegung eine Erklärung nach Art. 2 Abs. 3 abgeben und so die Anwendung der Konventionen auch für einen Fall herbeiführen kann, auf den Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I nicht unmittelbar anwendbar ist, da kein Konflikt mit der Kolonialmacht vorliegt. Die Frage kann hier dahinstehen, da Erklärungen dieses Inhalts von den Befreiungsbewegungen offenbar nicht abgegeben worden sind. Es kann davon ausgegangen werden, daß das IKRK wie üblich bei den Konfliktparteien auf die Einhaltung der Genfer Konventionen hingewirkt hat. Es hat hierbei offenbar auch gewisse Zusicherungen erhalten. Die Konfliktparteien haben die traditionelle Tätigkeit des IKRK (Gefangenenbetreuung, medizinische und sonstige humanitäre Hilfeleistung) auch weitgehend zugelassen<sup>67)</sup>. Eine formelle Erklärung einer der Parteien über die Einhaltung der Konventionen ist jedoch nicht ersichtlich. Das Verhalten der Parteien als konkludente Annahme der Bestimmungen der Konventionen anzusehen, erscheint schwierig<sup>68)</sup>.

Nach allem ist eine Bindung der Befreiungsbewegungen gegenüber den ausländischen Intervenienten an die Genfer Konventionen in ihrer Gesamtheit wohl nicht gegeben. Auf die oben erörterte Frage, ob es sich bei den Auseinandersetzungen zwischen den Befreiungsbewegungen und den Intervenienten um einen internationalen Konflikt handelt, kommt es insoweit nicht an.

Diese Feststellungen gelten *mutatis mutandis* für das Verhältnis zwischen ausländischen Intervenienten und den angolanischen Konfliktparteien auch für die Zeit nach der Unabhängigkeit Angolas, selbst soweit man die MPLA-Regierung als etablierte Regierung ansieht. Da die angolanischen Konfliktparteien nicht an die Konventionen gebunden sind, entfällt auch eine Bindung der ausländischen Intervenienten gegenüber den angolanischen Parteien.

Es bleibt zu prüfen, ob die Frage der Bindung der angolanischen Konfliktparteien an die Genfer Konventionen nicht wenigstens bezüglich des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen anders zu beurteilen ist. Dieser Artikel stellt hinsichtlich der Frage seiner Bindungswirkung ohnehin ein besonderes Problem dar. Nach dieser Bestimmung ist jede Partei eines nicht internationalen Konflikts verpflichtet, die festgelegten Minimalregeln einzuhalten. Dafür, welches die Rechtsgrund-

---

<sup>67)</sup> Vgl. die Berichte in *Revue internationale de la Croix-Rouge* 57 (1957), S. 426 581 ff., 608, 651, 719 ff.; *ibid.* 58 (1976), S. 15 f., 151 ff., 231 f., 274 f., 290, 353 f.

<sup>68)</sup> Siehe dazu auch unten 3. 4.

lage der Verpflichtung einer aufständischen Partei ist, ist eine rechtlich überzeugende Erklärung schwer zu geben<sup>69</sup>). Die offizielle Haltung des IKRK geht offenbar dahin, daß alle Staatsangehörigen einer Vertragspartei an die diese Vertragspartei verpflichtenden Verträge gebunden seien, also auch die Aufständischen, und daß eine aufständische Gruppe, die mit dem Anspruch auftritt, ein Land oder einen Teil eines Landes zu vertreten, auch die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich nehmen müßte<sup>70</sup>). Bemerkenswert ist, daß heute trotz aller rechtslogischer Bedenken gegen diese Konstruktionen offenbar niemand mehr aus diesen Bedenken den Schluß zieht, die rechtliche Bindung der Aufständischen sei nicht möglich. Der letztere Gedanke der These des IKRK berührt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Er steht damit im Grunde schon einer gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigung der Bindung nahe. Art. 3 der Genfer Konventionen ist eine vertragliche Regelung besonderer Art; sie stellt ein humanitäres Minimum dar, durch dessen Verletzung sich jedes Gebilde, das mit Anspruch auf einen internationalen Status auftritt, rechtlich disqualifizieren würde. Darum ist auch die aufständische Partei an Art. 3 gebunden. Für diesen Sonderfall des Art. 3 der Genfer Konventionen kann also im Falle Angolas eine Bindung der Befreiungsbewegungen angenommen werden, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen Aufständischen und etablierter Regierung (diese Frage stellt sich jedenfalls bis zur Unabhängigkeit nicht), sondern auch im Verhältnis zwischen angolanischen Konfliktparteien und ausländischen Intervenienten.

Nach Erlangung der Unabhängigkeit stellt sich die Frage, ob nicht aus den gleichen Gründen, die vor Erlangung der Unabhängigkeit zur Annahme einer Bindung der Aufständischen an Art. 3 führen, nach der Unabhängigkeit abweichend von der allgemeinen Regel für diesen Sonderfall auch ein automatischer Eintritt des Neustaates in die Vertragsposition der Kolonialmacht erfolgt. Diese Teilsukzession in die Vertragsposition der Kolonialmacht erscheint durchaus denkbar. Lehnt man sie ab, dann entfällt die Anwendbarkeit des Art. 3. Es handelt sich nicht um einen Konflikt "occurring in the territory of one of the High Contracting Parties". Dann stellt sich die Frage, ob eine Art. 3 der Genfer Konventionen entsprechende Regel des Völkergewohnheitsrechts besteht. Sie wurde bereits oben bejaht.

---

<sup>69</sup>) Vgl. dazu Castrén, *Civil War* (1966), S. 86 f.

<sup>70</sup>) Siehe die Nachweise bei Frowein, a.a.O. (Anm. 43), S. 159 Anm. 289.

### 3. 3. 1. 3. Das Verhältnis zwischen den Befreiungsbewegungen

Aus der vorangegangenen Erörterung der Frage der Bindungswirkung des Art. 3 folgt, daß diese Bestimmung vor der Unabhängigkeit auch für den Kampf zwischen den Befreiungsbewegungen gilt. Anders als Art. 1 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Konventionen enthält Art. 3 keine Beschränkung dahin, daß er nur auf das Verhältnis zwischen Aufständischen und etablierter Regierung anwendbar ist.

Nach Erlangung der Unabhängigkeit stellen sich die gleichen Fragen wie für das Verhältnis zwischen ausländischen Intervenienten und angolanischen Konfliktparteien.

### 3. 3. 2. Die Anwendung von *Gewohnheitsrecht*

Neben den zahlreichen Verträgen ist das *Gewohnheitsrecht* eine wichtige Rechtsquelle für Fragen der Kriegführung. Im Bereich des humanitären Völkerrechts ist allerdings angesichts der fast universalen Beteiligung an den Genfer Konventionen der Stand der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung etwas schwer festzustellen, da sich die Äußerungen der Staaten zu Fragen der Kriegführung in aller Regel auf die vertraglichen Normen stützen. Man wird aber wohl sagen können, daß jedenfalls der Inhalt der Genfer Konventionen von 1929 heute *Gewohnheitsrecht* darstellt<sup>71)</sup>. Man wird ferner sagen können, daß eine dem Art. 3 der Konventionen von 1949 entsprechende Regel des *Gewohnheitsrechts* besteht<sup>72)</sup>.

Voraussetzung für die Anwendung von *Völkergewohnheitsrecht* auf den Konflikt ist allerdings die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit der Parteien. Daß völkerrechtliches *Gewohnheitsrecht* auch auf gewisse Gebilde (*de facto*-Regime), die nicht Staaten sind, anwendbar ist, hat Frowein überzeugend gezeigt<sup>73)</sup>.

Eine dem Art. 3 der Genfer Konventionen entsprechende Norm setzt ohnehin nicht staatliche Parteien als Adressaten voraus. Aber auch die für den internationalen Konflikt geltenden Normen des *Gewohnheitsrechts* können auf Aufständische u. ä. anwendbar sein, wenn es sich um Gebilde handelt, die genügend etabliert sind, und um einen

<sup>71)</sup> Rosas, a.a.O. (Anm. 49), S. 100 mit eingehenden Nachweisen.

<sup>72)</sup> Siehe die Nachweise oben Anm. 43.

<sup>73)</sup> Frowein, a.a.O. (Anm. 43), S. 69 (für das Gewaltverbot), S. 81 ff. (für das völkerrechtliche Deliktsrecht).

Konflikt, der genügend ausgedehnt ist, damit man im Falle einer ausländischen Intervention, u. U. auch im Verhältnis von alter Regierung und Aufständischen, von einem internationalen Konflikt sprechen kann. Wieweit dies im Angola-Konflikt der Fall war, wurde bereits oben erörtert<sup>74</sup>).

### 3. 4. Praktische Fragen der Anwendung des ius in bello im Angola-Konflikt

Wie bereits erwähnt, war es dem IKRK im Angola-Konflikt weitgehend möglich, seine traditionellen Tätigkeiten zum Schutze der Konfliktopfer durchzuführen<sup>75</sup>). Dies ist nicht notwendigerweise Anwendung von Normen, die für den internationalen Konflikt gelten. Es kann sich auch um »Dienste« handeln, die das IKRK den Konfliktparteien gemäß Art. 3 der Genfer Konventionen anbieten kann.

Eine wichtige Frage ist diejenige der Behandlung von Gefangenen. Die diesbezüglichen Regeln für den internationalen Konflikt sind erheblich weiter entwickelt als die für den nicht internationalen Konflikt. Zwei Fragen haben hier vor allem praktische Bedeutung gehabt: das öffentliche Vorführen von Gefangenen auf Pressekonferenzen und die strafrechtliche Verfolgung von Gefangenen. Für den internationalen Konflikt bestimmt die III. Genfer Konvention, daß Kriegsgefangene vor »Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier« zu schützen sind (Art. 13), daß sie Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre haben. Diese Regeln sind sicherlich Gewohnheitsrecht<sup>76</sup>). Sie dürften ein öffentliches Vorführen von Kriegsgefangenen grundsätzlich ausschließen. Gemäß Art. 3 der Konventionen, also für den nicht internationalen Konflikt, ist lediglich verboten »Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung«. Dies dürfte die öffentliche Vorführung von Gefangenen nicht schlechthin ausschließen, sondern nur dann, wenn sie in entwürdigender Form geschieht.

Die MPLA hat gefangene Südafrikaner in Lagos (mit Handschellen gefesselt) der Presse vorgeführt, um einen Beweis für das südafrikanische Engagement zu liefern<sup>77</sup>). Das war, auch abgesehen von der Frage

<sup>74</sup>) Siehe oben 3. 2. 3.

<sup>75</sup>) Vgl. die Nachweise oben Anm. 67.

<sup>76</sup>) Entsprechende Regeln enthielt bereits die II. Genfer Konvention von 1929 (Art. 2).

<sup>77</sup>) The Times, 19. 12. 1975, S. 8.

der Anlegung von Handschellen<sup>78)</sup>, sicherlich unzulässig, wenn die Regeln über den internationalen Konflikt anwendbar waren. Waren hingegen nur die Mindestregeln des Art. 3 anzuwenden (wofür wie dargelegt einiges spricht), so ist die Rechtswidrigkeit nur anzunehmen, wenn diese Vorführung in entwürdigender Form geschah. Auf diese Tatfrage ist hier nicht näher einzugehen.

Südafrika hat seinerseits kubanische Gefangene in einer Pressekonferenz vorgeführt; wie es hieß, auf deren ausdrücklichen Wunsch<sup>79)</sup>. Im Verhältnis zwischen Südafrika und Kuba galt Art. 13 der III. Genfer Konvention. Hier stellt sich also die Frage, ob die öffentliche Vorstellung eines Kriegsgefangenen auf dessen Wunsch (einmal unterstellt, die südafrikanische Behauptung treffe zu) gegen das Gebot, ihn vor öffentlicher Neugier zu schützen, verstößt. Es läßt sich hier argumentieren, bei einem entsprechenden Wunsch des Gefangenen entfalle die Notwendigkeit, ihn zu »schützen«<sup>80)</sup>.

Im internationalen Konflikt ist die Möglichkeit der Bestrafung Gefangener eingehend geregelt. Wegen einer Beteiligung an Kampfhandlungen, die nicht gegen das *ius in bello* verstößt, darf ein Kriegsgefangener nicht bestraft werden. Diese Regel ergibt sich aus der Staatenimmunität und der daraus abzuleitenden Regel, daß ein Staat Staatsorgane eines anderen Staates nicht vor Gericht ziehen kann<sup>81)</sup>. In der III. Genfer Konvention ist dieses Prinzip freilich nur etwas indirekt verankert<sup>82)</sup>. Neben diesem Verbot der Bestrafung gibt es eine Reihe von Verfahrensgarantien.

<sup>78)</sup> Die Frage, ob die Fesselung von Kriegsgefangenen durch Handschellen zulässig sei, war im II. Weltkrieg umstritten, sog. Dieppe-Zwischenfall. Vgl. dazu Castrén, *The Present Law of War and Neutrality* (1954), S. 159.

<sup>79)</sup> *The Times*, 29. 9. 1976, S. 7.

<sup>80)</sup> Die Einwilligung des Kriegsgefangenen reicht zur Rechtfertigung nicht aus, da die Rechte aus der Konvention unverzichtbar sind (Art. 7). Der ausdrückliche Wunsch des Kriegsgefangenen ist aber wohl rechtlich etwas anderes als eine bloße Einwilligung.

<sup>81)</sup> Vgl. dazu Bothe, *Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane*, *ZaöRV* 31 (1971), S. 247 ff.

<sup>82)</sup> Gemäß Art. 82 Abs. 2 der III. Konvention darf in Fällen, in denen das Recht des Gewahrsamstaates die Bestrafung von Kriegsgefangenen vorsieht, ohne daß die gleiche Tat für Angehörige der eigenen Streitkräfte strafbar wäre, nur eine disziplinarische Strafe verhängt werden. Nach Art. 87 dürfen gegen Kriegsgefangene vom Gewahrsamstaat nur solche Strafen verhängt werden, »die bei den gleichen Tatbeständen für die Mitglieder der Streitkräfte dieses Staates vorgesehen sind«. Da für eine kriegsrechtsgemäße Teilnahme an den Kampfhandlungen sicher in keinem Land eine Bestrafung der eigenen Soldaten vorgesehen ist, entfällt die Möglichkeit, Kriegsgefangene hierfür zu bestrafen.

Im nicht internationalen Konflikt gilt hingegen das geschilderte Bestrafungsverbot nicht. Die Parteien sind rechtlich nicht gehindert, die Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte für jegliche Teilnahme an den Kampfhandlungen zu bestrafen. Es gelten nur die minimalen Verfahrensgarantien des Art. 3. Danach sind verboten »Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet«.

Diese dargestellten Regeln spielten für den Prozeß gegen die Söldner in Luanda im Juni 1976 eine erhebliche Rolle. Den Angeklagten wurde vorgeworfen »Söldnertum«, aber auch Mord, Plünderung, Vergewaltigungen. Einige Angeklagte hatten freilich, jedenfalls nach den Presseberichten über die Beweisaufnahme, nichts anderes getan, als an Kampfhandlungen teilzunehmen, in einigen Fällen nicht einmal das<sup>83)</sup>. Nach den dargestellten Regeln für den internationalen Konflikt wäre dann Anklage und Bestrafung sicherlich unzulässig. »Söldnertum« ist nach geltendem Gewohnheitsrecht noch kein Verstoß gegen kriegsrechtliche Normen, der eine Bestrafung rechtfertigen könnte<sup>84)</sup>.

Nun haben aber die fraglichen Söldner für die FNLA gekämpft. Die maßgeblichen Regeln sind also diejenigen, die für das Verhältnis MPLA-FNLA gelten. Dies sind, wie oben dargestellt<sup>85)</sup>, die Regeln des nicht internationalen Konflikts. Die Söldner genossen also nicht den Schutz des völkerrechtlichen Kriegsgefangenen-Status, den der amerikanische Verteidiger für sie reklamiert hat<sup>86)</sup>. Das Bestrafungsverbot für kriegsrechtsgemäße Handlungen kommt nicht zum Zuge. Es fragt sich nur, ob die minimalen Verfahrensgarantien des Art. 3 beachtet worden sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind gegen Verfahren

---

<sup>83)</sup> The Times, 12. 6. 1976, S. 1; 18. 6., S. 6; 19. 6., S. 4; 29. 6., S. 1, 15; 1. 7., S. 7. Vgl. die ausführliche Darstellung und Analyse des Prozesses bei Hoover, *The Laws of War and the Angolan Trial of Mercenaries*, *Case Western Reserve Journal of International Law* 9 (1977), S. 323 ff.; Cesner/Brant, *Law of the Mercenary: An International Dilemma*, *Capital University Law Review* 6 (1977), S. 341 ff.

<sup>84)</sup> Freilich bestimmt Art. 47 des von der Genfer Diplomatischen Konferenz für das humanitäre Völkerrecht angenommenen Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen: "A mercenary shall not have the right to be a combatant or a prisoner of war". Da nur Kombattanten ein Recht zur Vornahme von Kampfhandlungen haben, wäre der Einsatz von Söldnern eine Verletzung des Kriegsvölkerrechts, ihre Teilnahme an Kampfhandlungen wäre nicht kriegsrechtsgemäß und könnte bestraft werden. Die zitierte Bestimmung dürfte indessen noch kein Gewohnheitsrecht darstellen.

<sup>85)</sup> Siehe oben 3. 2. 3.

<sup>86)</sup> The Times, 19. 6. 1976, S. 4.

und Urteil Bedenken geltend gemacht worden<sup>87)</sup>, denen hier jedoch nicht nachgegangen werden kann.

Die von angolischer (MPLA) Seite gleichfalls angekündigte Bestrafung gefangener Südafrikaner<sup>88)</sup> ist soweit ersichtlich unterblieben. Ob dies deswegen geschah, weil die angolischen Behörden in dieser Beziehung die Regeln über den internationalen Konflikt, die einer Bestrafung entgegenstehen, für anwendbar hielten, ist nicht festzustellen.

## Summary

### The Angolan Conflict and International Law

#### 1. *The factual framework*

The Angolan conflict developed from a "classical" war of national liberation into a conflict of another kind: an armed conflict between liberation movements, each assisted by armed forces of foreign States.

#### 2. *The ius ad bellum*

2. 1. There is a tendency in international law to recognize as legal the use of force by a liberation movement against a colonial power.

2. 2. There is, however, no rule of international law which justifies or prohibits the use of force by one liberation movement against the other.

2. 3. The intervention of foreign powers into the conflict constitutes use of force in international relations and is thus prohibited unless there is a particular justification under international law, such as self-defence.

<sup>87)</sup> The Times, 29. 6. 1976, S. 6; 1. 7. 1976, S. 7. Vgl. auch die Stellungnahme des britischen Staatsministers im Foreign Office vom 12. 7. 1976, Keesing's Contemporary Archives 1976, S. 28074. Kritisiert wird vor allem der Verstoß gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* und das Prinzip der Unschuldsvermutung sowie die Tatsache, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme die Schuldsprüche des Urteils nicht trage. Dazu eingehend Hoover, a.a.O. (Anm. 83), S. 335 ff.; Cesner/Brant, a.a.O. (Anm. 83), S. 341 ff.

<sup>88)</sup> The Times, 7. 6. 1976, S. 1 und 5.

2. 3. 1. The fact that there was no Portuguese resistance against the intervention does not constitute a legal justification thereof.

2. 3. 2. The protection of a dam and the workers of the construction site does not constitute a legal justification of the South African intervention.

2. 3. 3. Before independence, the consent of the Angolan liberation movements cannot justify foreign intervention. After independence, the consent of the MPLA-Government could possibly justify such intervention, but only after that government had established a stable and effective control over most of the Angolan territory and was generally recognized by other States.

2. 3. 4. The right of collective self-defence presupposes the existence of an entity entitled to exercise individual self-defence. In the Angolan situation, where rival liberation movements or governments are competing, such an entity cannot be ascertained. Consequently, collective self-defence cannot be used as a justification for foreign intervention.

The exercise of the right of self-determination shall not be disturbed. Consequently, foreign intervention, which affects the exercise of this right, is prohibited. One could argue, however, that a counterintervention for the only purpose of redressing the distortion caused by the first intervention is legitimate.

### 3. *The ius in bello*

3. 1. The main problems with respect to the application of the laws of war are: Is there an international or a non-international conflict? Are the parties to the conflict bound by the Geneva Conventions of 1949? Are they subjects of international law to which the customary law of war applies?

3. 2. The armed conflict between the Angolan liberation movements is not of an international character. Foreign intervention into the conflict produces a mixed conflict, where different relationships have to be distinguished. As far as the relationship Cuba - South Africa is concerned, the conflict is international. As to the relationship between the liberation movements, the conflict remains non-international. The qualification of the relationship between foreign intervenors and the liberation movements is doubtful.

3. 3. In their mutual relations, Cuba and South Africa are bound by the Geneva Conventions. In the relations between the foreign intervenors and the Angolan parties, the parties to the conflict are not bound by the Conventions as a whole. It can, however, be argued that they are at least bound by Art. 3 common to the Conventions. This is also the case in the relationship between the liberation movements.

In any case, customary international law relating to international or non-international conflicts (as the case may be) is applicable.

3. 4. The foregoing considerations are applied to the practical issues of the treatment, especially the criminal prosecution, of prisoners that have arisen in the Angolan conflict.

Michael B o t h e